

Informationsvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen: FB III/60/SDr	Datum: 09.09.2021	Drucksache Nr.: IV 013/2021
---	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge: Ortschaftsrat Neugattersleben	TOP: Ö 3	Sitzungstermin: 22.09.2021
---	--------------------	--------------------------------------

Betreff

Aufhebung der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029

Finanzielle Auswirkungen?

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
- Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

- Ergebnisplan Budget/Produkt:
- Finanzplan
- einmalig laufend
- Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
- Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
 - einmalig laufend
 - durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 09.09.2021

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Falke, Susan
Datum: 09.09.2021

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Windirsch, Luisa
Datum: 09.09.2021

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 09.09.2021

Sachdarstellung:

Nach § 10 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten und ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören, dies gilt unter anderem bei Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt, vgl. § 84 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Am 31.08.2021 erhielt die Stadt Nienburg (Saale) die Verfügung zur Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 – 2029. (als Anlage beigefügt)

Aus der Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2021 der Stadt Nienburg (Saale) gehen folgende Entscheidungen hervor:

- Die Beschlüsse des Stadtrates werden beanstandet.
- Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 407.700 EUR wird versagt.
- Die Genehmigung des § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 63.600 EUR versagt.
- Die Genehmigung des § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 15.234.800 EUR wird versagt.
- Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 3 KVG LSA weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 nachzuweisen.
- Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gebrauch gemacht.

Darin wurde Stellung auf eine Telefonkonferenz am 15.04.2021 mit der Kommunalaufsicht genommen. Inhalt der Telefonkonferenz war die äußerst prekäre Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) und eine mögliche Deckung des Fehlbetrages mit der Veranschlagung der Bedarfszuweisung. In diesem Gespräch wurde der Stadt Nienburg (Saale) insgesamt zu verstehen gegeben, dass mit dem Erhalt dieser Bedarfszuweisung nicht mehr von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2021 ausgegangen werden muss. Die Stellungnahme der Stadt Nienburg (Saale) liegt als Anlage bei.

In der Verfügung des Salzlandkreises wird darauf verwiesen, dass eine abschließende kommunalaufsichtliche Entscheidung grundsätzlich erst nach dem Abschluss der erforderlichen Prüfungen erfolgen kann. Die Entscheidung der Kommunalaufsicht, die Beschlüsse des Stadtrates Nr. SR/030/2021 und Nr. SR/029/2021 zu beanstanden, beruht auf der Gesamtbetrachtung der festgestellten Verstöße.

Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA

Im Ergebnisplan 2021 wird ein Jahresüberschuss von 57.800 EUR ausgewiesen. Dieser Haushaltsausgleich wird durch eine erhaltene Bedarfszuweisung in Höhe von 3.846.933 EUR erzielt. Die Bedarfszuweisung dient dem anteiligen Ausgleich der strukturellen Soll-Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Haushaltsjahre 2010 und 2012 und dient insofern nicht zur tatsächlichen Deckung der Aufwendungen des Haushaltsjahres 2021. Daraus resultiert ein tatsächlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.789.133 EUR.

Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)

Der mittelfristige Ergebnisplan der Stadt Nienburg (Saale) umfasst die Jahre 2020-2024. Laut § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO gilt der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Das Haushaltsjahr 2020 wird nach der vorläufigen Haushaltsführung voraussichtlich mit einem positiven Jahresergebnis abschließen. Die Jahre 2021 – 2024 weisen im Ergebnisplan einen Fehlbetrag aus.

Weiterhin sind nach § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO Einzahlungen und Auszahlungen so zu planen, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Im Finanzplan werden in den Planjahren 2021-2024 Finanzmittelfehlbeträge dargestellt.

Verstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Demnach muss spätestens im Haushaltsjahr 2029 der Haushaltsausgleich wiederhergestellt werden. Nach dem erweiterten Finanzplanzeitraum werden jährliche Fehlbeträge prognostiziert. So können auch bis 2029 keine Jahresfehlbeträge abgebaut werden.

Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird der Höchstbetrag des Liquiditätskredites auf 15.234.800 EUR festgesetzt. Die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite beträgt 114,80 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. In der mittelfristigen Finanzplanung sind weiterhin Fehlbeträge prognostiziert, sodass mittelfristig vor einer Überschreitung der Genehmigungsgrenze auszugehen ist.

Mit der Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2021 befindet sich die Stadt Nienburg (Saale) in der vorläufigen Haushaltsführung. In der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Kommunen gemäß § 104 Abs. 1 KVG LSA nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufwendungen unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren fortsetzen. Weiterhin dürfen die Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden und Kredite umgeschuldet werden.

Die Kommunalaufsicht stellt in der Verfügung fest, dass bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt geschaffene Konsolidierungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Stadt Nienburg (Saale) haben. Dennoch besteht, wenn auch eingeschränktes, weiteres Konsolidierungspotenzial. So erschienen im Haushaltskennzahlensystem ermittelte Zuschussbedarfe von verschiedenen Bereichen zu hoch. Außerdem sollte die Stadt Nienburg (Saale) die kostendeckende Erhebung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Beiträgen prüfen.

Weiterhin wird von der Stadt Nienburg (Saale) erwartet, die Realsteuerhebesätze an den geltenden Landesdurchschnitt anzugleichen oder höher anzupassen, wenn durch keine anderen Maßnahmen vergleichbares Konsolidierungspotenzial erzielt werden kann.

Durch die Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse und die Versagung der oben genannten Genehmigungen, ist der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021-2029 vom Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) aufzuheben.